Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - an einem Teilstück der Polmansstraße und entlang der Landstraße Nr. 372 zwischen Polmansstraße und Ende Baugebiet Am/16 a "Westlich Polmansstraße" in Richtung Frankenmühle

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666 - SGV NW 2023) sowie gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - der Gemeinde Schwalmtal vom 17.09.1990, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in der Sitzung am 27. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Lage des Baugebiets

Das Baugebiet Am/16 a "Westlich Polmansstraße" liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Schwalmtal und wird begrenzt von der Polmansstraße und der Landstraße Nr. 372. In nordwestlichen und nördlichen Bereich dieses Wohngebietes an der Landstraße Nr. 372 und einem Teilstück der Polmansstraße ist die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - zugeordnet.

§ 2

Lage der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage befindet sich auf den Grundstücken Flur 19, Flurstücke 866, 869, 870, 871, 872 und 852 tlw., Gemarkung Amern, welches zwischen der Landstraße L 372, einem Teilstück der Polmansstraße und der Wohnbebauung liegt. Die genaue Lage der Anlage ist in dem Bebauungsplan Am/16 a für das Gebiet "Westlich Polmansstraße" im Ortsteil Amern, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 07. Mai 1984, festgelegt.

§ 3

Art der Immissionsschutzanlage

In dem im § 2 genannten Bebauungsplangebiet ist die Immissionsschutzanlage zeichnerisch als öffentliche Grünfläche und textlich als Schallschutzwall mit Angabe der Höhe festgesetzt.

601.1

§ 4

2

Umfang der Immissionsschutzanlage

Die Länge der Immissionsschutzanlage ist in den im § 2 genannten Bebauungsplan festgelegt; Höhe und Tiefe der Anlage ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 5

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie den Anforderungen der im Bebauungsplan genannten Festsetzungen entspricht und die dort bezeichneten Merkmale aufweist. Die Anlage ist deshalb endgültig hergestellt, wenn ein Schallschutzwall von mindestens 2,50 m Höhe aufgeschüttet ist, welcher zur Landstraße Nr. 372 und Polmansstraße eine homosierte, gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Böschung aufweist.

§ 6

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 7

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes (Gemeindeanteil)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 8

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt.
- (2) Die Verteilung des in § 6 genannten beitragsfähigen Aufwandes wird aufgrund einer erstellten Lärmschutzrasterkarte durchgeführt.

(3) Nach dieser gutachterlichen Messung werden für die durch die Immissionsschutzanlage erzielten Schallpegelminderungen (erdgeschossig gemessen) folgende Zonen gebildet:

Zone I - Schallpegelminderungen von mehr als 3,

jedoch weniger als 6 dB(A)

Zone II - Schallpegelminderungen von mehr als 6 bis einschl. 9 dB(A)

Zone III - Schallpegelminderungen von mehr als 9 dB(A)

Schallpegelminderungen von weniger als 3 dB(A) bleiben beitragsrechtlich unberücksichtigt.

- (4) Die Berechnungsdaten der Grundstücke werden nach § 6 Absatz 2 a der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schwalmtal mit der Maßgabe ermittelt, dass nur die Geschosse berücksichtigt werden, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung (gedachte waagerechte Linie von der Oberkante des Walles zu den Gebäuden).
- (5) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 17.09.1990 genannten Nutzungsfaktoren erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschl. 9 dB(A) 25 v.H.

2. mehr als 9 dB(A) 50 v.H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.